

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

ZPO § 3

Bei der Festsetzung des Streitwerts einer Klage, mit der der Kläger gegen den testamentarisch eingesetzten Erben die Feststellung begehrt, auf Grund gesetzlicher Erbfolge Erbe geworden zu sein, ist der Wert des unstreitigen Pflichtteilsanspruchs des Klägers von dem Wert des Nachlaßvermögens in Abzug zu bringen.

BGH, Beschl. v. 15. Januar 1975 - IV ZR 124/73 - OLG Saarbrücken
LG Saarbrücken

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 124/73

in dem Rechtsstreit

des Elektrikers Fritz F [REDACTED], Sa [REDACTED],
J [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Widerbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Rosel G [REDACTED] geb. H [REDACTED], Kl [REDACTED]/S [REDACTED],
Am K [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

5

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 15. Januar 1975 durch die Richter Professor Johannsen,
Dr. Bukow, Dr. Buchholz, Rottmüller und Dr. Hoegen

beschlossen:

Der Streitwert wird für alle Instanzen
des Rechtsstreits auf 14.500,-- DM und
für den Vergleich vom 22. November 1974
auf 29.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Klageantrag geht auf Feststellung, daß der
Kläger Erbe auf Grund gesetzlicher Erbfolge geworden ist,
die Widerklage der Beklagten auf Feststellung, daß sie
testamentarische Erbin geworden ist. Klage und Wider-
klage betreffen denselben Streitgegenstand, nämlich die
umstrittene Erbberechtigung der Beklagten. Für die Ge-
bühren ist daher nur der einfache Wert dieses Gegenstan-
des anzusetzen (§ 16 GKG). Als alleinigem gesetzlichen
Erben würde dem Kläger im Falle der Gültigkeit des Te-
staments ein Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte des
Nachlaßwertes zustehen. Demnach ist der nach § 3 ZPO zu
bemessende Wert des Streitgegenstandes auf die Hälfte
des Wertes des Nachlaßvermögens festzusetzen. Nach der
gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise (vgl. die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in NJW 1972, 909 veröffentlichte Entscheidung des erkennenden Senats) muß der Wert des außer Streit befindlichen Pflichtteilsanspruchs berücksichtigt, d. h. bei der Festsetzung des Werts der Feststellungsklage außer Betracht gelassen werden (vgl. Hillach/Rohs, Handb. d. Streitwerts, 4. Aufl. § 57 B II S. 303 und § 57 A I a S. 300). Zwar könnte der Kläger ein Interesse daran haben, nicht nur den doppelten Wert seines Pflichtteilsanspruchs zu erhalten, sondern das Nachlaßvermögen selbst, das ihm als Erben zustehen würde. Aber dieses Interesse wäre ein über die Vermögensbewertung hinausgehendes persönliches Interesse, das streitwertmäßig nicht in Anschlag zu bringen ist.

Das Nachlaßvermögen besteht in einem Grundstück, dessen Verkehrswert in der vorgelegten Schätzung auf 29.000,- DM veranschlagt worden ist. Der Streitwert war deshalb für den Rechtsstreit auf 14.500,- DM festzusetzen. Diese Festsetzung ist zugleich mit für die Vorinstanzen getroffen worden, weil der Streitgegenstand dort derselbe gewesen ist (vgl. hierzu die in VersR 1972, 440 veröffentlichte Entscheidung des erkennenden Senats zum Leitsatz 2).

Für den am 22. November 1974 geschlossenen Vergleich war der Streitwert auf 29.000,- DM festzusetzen. Der Vergleich bezieht sich auf das gesamte Nachlaßvermögen. Indem die Beklagte in dem Vergleich dem Kläger eine Zahlung von 16.500,- DM zur Abgeltung aller Ansprüche versprochen hat, hat sie die Zahlung der dem Kläger unstreitig als Pflichtteils-

- 4 -

berechtigten zustehenden 14.500,- DM zugesagt und
2.000,- DM zur Abgeltung der streitigen weiteren
14.500,- DM.

Johannsen

Dr. Bukow

Dr. Buchholz

Rottmüller

Dr. Hoegen